

# EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN KREDITKARTEN-REISESCHUTZ DER BAWAG P.S.K. AG (ERV-RVB BAWAG P.S.K.)



Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der Geschäftsbedingungen für EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für den Kreditkarten-Reiseschutz der BAWAG P.S.K. AG der Fassung 2019 mit jenen der Fassung 2012. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

## EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN KREDITKARTEN-REISESCHUTZ DER BAWAG P.S.K.

FASSUNG 2012

**Leistungsverzeichnis – GOLD Kreditkarten-Reiseschutz ab 01.01.2012**

### Reisestornoversicherung

Für Privatreisen:

Stornokosten für eine Pauschalreise oder das Ticket eines Massenverkehrsmittels

### Allgemeiner Teil Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

**6.** Pauschalreise: im Voraus festgelegte Verbindung von mehreren touristischen Hauptleistungen, die zu einem Gesamtpreis angeboten wird (z.B. Flug mit Hotelaufenthalt).

**7.** Massenverkehrsmittel: Fahrzeuge, die fahrplanmäßig zur Beförderung einer Vielzahl von Personen zu Lande (z.B. Bahn, Bus), zu Wasser (z.B. Schiff) oder in der Luft (Flugzeuge) bestimmt sind und von der versicherten Person als Fahrgast (Passagier) benützt werden. Von Reiseveranstaltern durchgeführte Charterflüge sowie Shuttle-Dienste gelten als Beförderung mittels Massenverkehrsmittel. Von der versicherten Person gecharterte Fahrzeuge zur Durchführung eines individuellen Beförderungsauftrages im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der versicherten Person sowie Taxis gelten nicht als Massenverkehrsmittel.

**8.** Passagier: Benützer eines Massenverkehrsmittels, der im rechtmäßigen Besitz eines gültigen, zur Teilnahme an der betreffenden Fahrt berechtigenden Fahrausweises ist.

#### Artikel 4

##### Örtlicher Geltungsbereich

**3.** für die unter „Bezahlung“ angeführten Leistungen: weltweit

Mit Ausnahme der unter „Bezahlung“ angeführten Leistungen sowie der Abwesenheits-Assistance gilt der Versicherungsschutz keinesfalls für Schadenereignisse am Wohnort.

#### Artikel 7

##### Ausschlüsse

**1.3** mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen

## EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN KREDITKARTEN-REISESCHUTZ DER BAWAG P.S.K.

Fassung **2012** 2019

Die Europäischen Reiseversicherungsbedingungen für den Kreditkarten-Reiseschutz der BAWAG P.S.K. sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechter-spezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Beachten Sie, dass nur jene Teile gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

**Leistungsverzeichnis – GOLD Kreditkarten-Reiseschutz ab 01.01.2012 ab 01.01.2019**

### Reisestornoversicherung

Für Privatreisen:

Stornokosten für eine **Pauschalreise oder das Ticket eines Massenverkehrsmittels-Privatreise**

### Allgemeiner Teil Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

~~**6.** Pauschalreise: im Voraus festgelegte Verbindung von mehreren touristischen Hauptleistungen, die zu einem Gesamtpreis angeboten wird (z.B. Flug mit Hotelaufenthalt).~~

~~**7.-6.** Massenverkehrsmittel: Fahrzeuge, die fahrplanmäßig zur Beförderung einer Vielzahl von Personen zu Lande (z.B. Bahn, Bus), zu Wasser (z.B. Schiff) oder in der Luft (Flugzeuge) bestimmt sind und von der versicherten Person als Fahrgast (Passagier) benützt werden. Von Reiseveranstaltern durchgeführte Charterflüge sowie Shuttle-Dienste gelten als Beförderung mittels Massenverkehrsmittel. Von der versicherten Person gecharterte Fahrzeuge zur Durchführung eines individuellen Beförderungsauftrages im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der versicherten Person sowie Taxis gelten nicht als Massenverkehrsmittel.~~

~~**8.-7.** Passagier: Benützer eines Massenverkehrsmittels, der im rechtmäßigen Besitz eines gültigen, zur Teilnahme an der betreffenden Fahrt berechtigenden Fahrausweises ist.~~

#### Artikel 4

##### Örtlicher Geltungsbereich

**3.** für die unter „**Bezahlung Einkaufschutz**“ angeführten Leistungen: weltweit

Mit Ausnahme der unter „**Bezahlung Einkaufschutz**“ angeführten Leistungen, **der Reisestornoversicherung** sowie der Abwesenheits-Assistance gilt der Versicherungsschutz keinesfalls für Schadenereignisse am **Wohnort Wohn- oder Arbeitsort. Reisen zwischen diesen Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.**

#### Artikel 7

##### Ausschlüsse

**1.3** durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;

Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;

**1.4** bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

**1.5** durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;

**1.6** durch Streik hervorgerufen werden;

**1.7** durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;

**1.8** bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;

**1.9** aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

**1.10** entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisetorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;

**1.11** durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

**1.12** der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;

**1.13** bei Benützung von Paragleitern, Drachenfliegern und Hängegleitern, bei Fallschirmabsprüngen, bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen (gilt nicht für Reisetorno);

**1.14** bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) bei den dazugehörigen Trainingsfahrten, bei motorisierten Fahrten auf Rennstrecken und bei Motorsportveranstaltungen entstehen (gilt nicht für Reisetorno);

**1.15** bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisetorno);

**1.16** bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisetorno);

**1.17** bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Tauchgängen mit einer Tiefe von

**1-3-1.4** mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;

**1-4-1.5** bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

**1-5-1.6** durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;

**1-6-1.7** durch Streik hervorgerufen werden;

**1-7-1.8** durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;

**1-8-1.9** bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;

**1-9-1.10** aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

**1-10-1.11** entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisetorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;

**1-11-1.12** durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

**1-12-1.13** der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;

**1.14** bei Benützung von ~~Paragleitern, Drachenfliegern und Hängegleitern, bei Fallschirmabsprüngen, Luftfahrzeugen~~ (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Paragleiter, Drachenflieger und Hängegleiter, Fallschirme, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt (gilt nicht für Reisetorno)

**1-13-1.15** bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen (gilt nicht für Reisetorno);

**1-14-1.16** bei Beteiligung ~~an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainingsfahrten~~ Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei ~~motorisierten~~ denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken ~~und bei Motorsportveranstaltungen~~ entstehen (gilt nicht für Reisetorno);

**1-15-1.17** bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisetorno);

**1-16-1.18** bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisetorno);

**1-17-1.19** bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m (gilt nicht für Reisetorno);

**1.18** infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Reisesstorno).

**2.** Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 15, 22, 26, 28, 30 und 36 geregelt.

**3.** Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### **Artikel 8 Obliegenheiten**

**2.** Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den Artikeln 17, 23 und 31 geregelt.

#### **BESONDERER TEIL I: LEISTUNGEN BEI ERKRANKUNG/UNFALL IM AUSLAND (AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG)**

##### **Artikel 15 Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht für

**1.** Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit

**1.1** Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;  
**1.2** folgenden Erkrankungen, wenn diese innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antritt der Reise stationär behandelt wurden: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose, psychischen Erkrankungen;

**1.3** der Verschlimmerung chronischer Krankheiten und bestehender Leiden, sofern diese vor Antritt der Reise voraussehbar war (siehe jedoch Art. 16).

**2.** Behandlungen, die ausschließlicher oder teilweiser Grund für den Antritt einer Reise sind;

**3.** Behandlungen, von denen bei Antritt der Reise feststand oder erwartet werden musste, dass sie bei planmäßigem Reiseablauf auftreten können;

**11.** kosmetische Behandlungen;

**12.** Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit Unfällen

**12.1** durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 7., Pkt. 1. 11. keine Anwendung;  
**12.2** bei Benützung von Luftfahrzeugen, ausgenommen als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsort Personenbeförderung zugelassen sind. Als Fluggast gilt,

**1.20** bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden (gilt nicht für Reisesstorno);

~~**1.18-1.21** infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Reisesstorno);~~

**1.22** beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

~~**2.** Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 15, 22, 26, 28, 30 und 36 geregelt.~~

**3.2.** Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**3.** Weitere Ausschlüsse sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.

#### **Artikel 8 Obliegenheiten**

**2.** ~~Neben diesen allgemeinen~~ Weitere Obliegenheiten sind ~~besondere in~~ zu den ~~Artikeln 17, 23 und 31~~ jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.

#### **BESONDERER TEIL I: LEISTUNGEN BEI ERKRANKUNG/UNFALL IM AUSLAND (AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG)**

##### **Artikel 15 Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht für

**1.** Behandlungen ~~und Transporte~~, von denen bei Reiseantritt feststand oder erwartet werden musste, dass sie bei planmäßigem Reiseablauf auftreten können;

**2.** Kosten in Zusammenhang mit

~~**1.1** Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;  
**1.2** folgenden Erkrankungen;~~

einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese ~~innerhalb der in~~ den letzten zwölf Monate ~~sechs Monaten~~ vor Antritt der Reise ~~Reiseantritt~~ ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurden: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose, psychischen Erkrankungen; wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);

~~**1.3** der Verschlimmerung chronischer Krankheiten und bestehender Leiden, sofern diese vor Antritt der Reise voraussehbar war (siehe jedoch Art. 16);~~

~~**2.3.** Behandlungen, die ausschließlicher oder teilweiser Grund für den Antritt einer Reise sind;~~

~~**3.** Behandlungen, von denen bei Antritt der Reise feststand oder erwartet werden musste, dass sie bei planmäßigem Reiseablauf auftreten können;~~

~~**11.** kosmetische Behandlungen;~~

~~**12.** Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit Unfällen **12.1** durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 7., Pkt. ~~11.~~ **12.** keine Anwendung.~~

~~**12.2** bei Benützung von Luftfahrzeugen, ausgenommen als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsort Personenbeförderung zugelassen sind. Als Fluggast gilt,~~

wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;

**12.3** Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren, die ohne geprüften Führer unternommen werden;

**12.4** beim Lenken von Land- oder Wasserfahrzeugen, wenn der Lenker die zu deren Benützung im Land des Unfalles erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt oder sich im fahruntüchtigen Zustand (z.B. durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente) befand.

#### Artikel 16

##### Versicherungsschutz bei chronischen Krankheiten und bestehenden Leiden

1. Chronische Krankheiten und bestehende Leiden, die nicht unter Art. 15., Pkt 1. fallen, sowie Unfallfolgen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antritt der Reise behandelt wurden oder behandlungsbedürftig waren, sind versichert, wenn diese medizinisch unerwartet akut werden. In diesen Fällen werden die in Art. 14 angeführten Kosten bis zu einer Versicherungssumme von € 36.500,- ersetzt.

### V: REISESTORNOVERSICHERUNG

#### Artikel 29

##### Versicherungsfall

1. Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Pauschalreise (gemäß Art. 1, Pkt. 6.) oder ein gebuchtes Ticket eines Massenverkehrsmittels (gemäß Art. 1, Pkt. 7.). Reisen, die keinen Transport mit einem Massenverkehrsmittel beinhalten (z.B. nur Unterkunft), gelten jedenfalls nicht als Pauschalreisen und sind daher nicht versichert.

Bei individueller Anreise zu einem gebuchten Pauschalreiseangebot mittels Massenverkehrsmittel handelt es sich um jeweils eigenständige Reisen.

Versichert sind ausschließlich Privatreisen.

#### Artikel 30

##### Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

1. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit:

**1.1** Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;

**1.2** psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird);

**1.3** chronischen Krankheiten und bestehenden Leiden;

**1.4** Krankheiten und Unfallfolgen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Reisebuchung stationär behandelt wurden;

**1.5** einer bereits vor der Reisebuchung festgestellten Schwangerschaft.

2. der Reisestornogrund bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;

~~wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;~~

~~**12.3** Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren, die ohne geprüften Führer unternommen werden;~~

~~**12.4** beim Lenken von Land- oder Wasserfahrzeugen, wenn der Lenker die zu deren Benützung im Land des Unfalles erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt oder sich im fahruntüchtigen Zustand (z.B. durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente) befand.~~

#### Artikel 16

##### ~~Versicherungsschutz bei chronischen Krankheiten und bestehenden Leiden~~ **Erkrankungen oder Unfallfolgen**

~~1. Chronische Krankheiten und bestehende Leiden, die nicht unter Art. 15., Pkt 1. fallen, sowie Unfallfolgen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antritt der Reise behandelt wurden oder behandlungsbedürftig waren, sind versichert, wenn diese medizinisch unerwartet akut werden und nicht gemäß Art. 15 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. In diesen Fällen werden die in Art. 14 angeführten Kosten bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt € 36.500,- ersetzt.~~

### V: REISESTORNOVERSICHERUNG

#### Artikel 29

##### Versicherungsfall

1. Gegenstand der Versicherung sind ausschließlich Privatreisen. ~~ist eine gebuchte Pauschalreise (gemäß Art. 1, Pkt. 6.) oder ein gebuchtes Ticket eines Massenverkehrsmittels (gemäß Art. 1, Pkt. 7.). Reisen, die keinen Transport mit einem Massenverkehrsmittel beinhalten (z.B. nur Unterkunft), gelten jedenfalls nicht als Pauschalreisen und sind daher nicht versichert.~~

~~Bei individueller Anreise zu einem gebuchten Pauschalreiseangebot mittels Massenverkehrsmittel handelt es sich um jeweils eigenständige Reisen.~~

~~Versichert~~

#### Artikel 30

##### Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

1. der Reisestornogrund bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;

~~**1.1.** Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;~~

~~**1.2.** 2.1~~ psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird);

~~**1.3.** 2.2~~ chronischen Krankheiten und bestehenden Leiden;

~~**1.4.** 2.3~~ Krankheiten und Unfallfolgen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Reisebuchung stationär behandelt wurden;

~~**1.5.** einer bereits vor der Reisebuchung festgestellten Schwangerschaft.~~

~~**2.** der Reisestornogrund bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;~~